

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn (Bücherei-Gebührensatzung)

Vom 05. August 2009

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 460, ber. S. 580) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Langenzenn erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Stadtbücherei Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbücherei erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der Stadtbücherei.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Leistung der Stadtbücherei in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührenschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld die elterliche Sorge ausübt (§§ 1626 ff BGB). Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Art der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbücherei.



§ 5 Gebührenhöhe

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Ausleihe	
a)	Ausleihe von Büchern, je Buch und für je vier Wochen Ausleihfrist	0,10 €
b)	Ausleihe von Zeitschriften, Spiele, Hörbücher, Audiokassetten und - CDs aus dem eigenen Bestand, je Medium und für je zwei Wochen	-1,
	Ausleihfrist	0,10 €
c)	Ausleihe von Audio- und Videokassetten, Audio- und Video- CDs/DVSs aus dem Mittelfränkischen Audiovisuellen Leihring je	
4/	Medium und für je eine Woche Ausleihfrist	1,00 €
d)	Vorbestellung von Medien, je Medium	0,50 €
e)	Rückspulgebühr bei nicht zurückgespulten Audio- oder Videokassetten aus dem Mittelfränkischen Audiovisuellen Leihring je Medium	0,50€
2)	Leseausweise	
a)	Erstausstellung eines Leseausweises für Erwachsene	3,00 €
b)	Erstausstellung eines Leseausweises für Kinder u. Jugendliche	1,50 €
c)	Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises für Erwachsene	6,00 €
d)	Ausstellung eines Ersatzleseausweises für Kinder u. Jugendliche	3,00 €
3)	Computer- und Internetnutzung	
a)	Internetnutzung je angefangene 30 Minuten	1,50 €
b)	Ausdruck/Kopie je Seite in Schwarz-Weiß	0,20 €
c)	Ausdruck/Kopie je Seite in Farbe	0,50 €
4)	Versäumnisgebühren	
	Wird die Ausleihfrist überschritten, so ist je Medieneinheit eine Versäumnisgebühr zu entrichten, diese beträgt	
a)	bei den unter Nr. 1, Buchst. a und b genannten Medien, pro Medium und angefangener Woche	0,50 €
b)	bei den unter Nr. 1, Buchst. c genannten Medien, pro Medium und Büchereiöffnungstag	1,00€
5)	Verwaltungsgebühren	
a)	für schriftliche Erinnerungen nach Überschreitung der Ausleihfrist	
	zuzüglich zu den Gebühren nach Nr. 4	2,50 €
b)	für Botengänge zwecks Rückholung der Medien im Stadtgebiet zusätzlich	10,00 €
c)	für Botengänge/-fahrten zwecks Rückholung der Medien außerhalb des Stadtgebietes werden die tatsächlichen Kosten erhoben, falls diese über die vorbezeichneten Beträge hinausgehen	



§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn vom 02.03.1984 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 01.06.1984) außer Kraft.

Langenzenn, 05. August 2009 STADT LANGENZENN

Habel

1. Bürgermeister